

und auf die Helfte des bisherigen, nemlich auf anderthalb simplum nach üblichen Crays-Anschlägen zu richten, darbey aber Ihr Absehen dahin zu nehmen veranlaßet worden, daß die Vielheit der Officierer möglichst verhütet, mit denenjenigen aber so nicht zu entrahten, auch Reuter undt Knechten bey bekanten Landes Unvermögen der Gage und Verpflegung halber zum allerleidlichsten und etwa gegen einen billichen Wartte-Geld, so gut als ein ieder Stand nach seiner Gelegenheit kan, vor angehender Kriegs-Operation zu handeln freygelassen, wenn es aber zu derselben kömmet, mit erträglicher Verpflegung auf Pferde und sonst vor alles und jedes bey Officirern und Soldaten eine durchgehende Gleichheit, vermöge der bey iezigen Crays-Convent von neuen gefertigten Abtheilung, und in fine mit angehengten Crays ordonance sub sign. gehalten und dahin reflectiret werden.

Die Verfassung soll nur defensiv seyn.

§. 3. Es seind auch die löbl. Stände hierinnen mit einander einig, daß, wie dieses ganze Verfassungs-Werck zu niemands Offension oder Schaden, sondern einig und allein zu Bewehr- und Beschirmung des Crayses und Abtreibung unbilliger Gewalt angesehen, also hergegen, wenn ein Crays Stand oder gesambter Crays von einem andern, wer der auch seyn möchte, ohne gegebene Ursache angegriffen, bekrieget, beschädiget oder mit Werbung, Musterung, Durchführ- und Einlagerung frembder Kriegs-Völcker, oder sonst wieder die Reichs-Constitutiones, das Instrumentum Pacis und Billigkeit beschweret würde, dem unschuldig gravirten in vorstehender Gefahr zu rechter Zeit und mit möglichem Nachdrucke Hülffe und Rettung zu leisten, und wie ferners Unglück vom Crays abzuwenden sorgfältig und treulich in Acht genommen werden soll.

Terminus ad quem?

§. 4. Ob nun zwar auch hierbey diese Fragen vorkommen, wie bald solche Verfassung angehen und wie lange in solcher zu verharren? So hat mann bey dem 1sten das Absehen auf zwey Monathe gerichtet, bey dem 2ten aber wegen der Ungewißheit der hinc inde entstehenden Coniuncturen bald wahr genommen, daß disfalls etwas gewisses zu determiniren schwer fallen, sondern vielmehr dahin zustellen seyn wolte, bis die Zeiten sich also, wie von göttl. Allmacht zu erbitten, anlassen würden, daß bey anderweitiger Crays-Versammlung darvon wieder abzustehen nützlich befunden werden möchte.

Abdankung des General-Staabes und geringern Crays.

§. 5. Gleichwie nun die Verfassung der Zeit nur gegen dem vorigen zur Helfte eingerichtet; also ist darbey ein General-Staab zu verordnen nicht nötig, auch nunmehr von den bishero bestelten Herrn General-Lieutenant, Wolff Christophen von Arnimb, Erlassung gesucht, auch

auch